

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.18 vom 26. Mai 2015

BS Appellationsgericht, 2015-05-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2015.18

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.18 du 26 mai 2015

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2015.18 del 26 maggio 2015

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a der Strafprozessordnung (StPO) ist gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft die Beschwerde zulässig. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§

E. 4

Dezember 2014 E. 2.2, 6B_2021/2013 vom 29. September 2014 E. 3.2).

2.2 Die Staatsanwaltschaft führt gegen den Beschwerdeführer und seinen Mitbeschuldigten getrennte Untersuchungsverfahren und stellt sich auf den Standpunkt, dass dem Beschwerdeführer daher kein Teilnahmerecht an den Einvernahmen des Mitbeschuldigten zustehe. Der Beschwerdeführer argwöhnt, dass dieses Vorgehen ■ die getrennte Verfahrensführung ■ rein taktisch motiviert sei, um das Teilnahmerecht seiner Verteidigung an den Einvernahmen seines Mitbeschuldigten zu umgehen. Er rügt, mit der getrennten Verfahrensführung bei Personen, gegen welche wie im vorliegenden Fall von Anfang an wegen gemeinschaftlich verübter Delikte eine Untersuchung geführt werde, verstosse die Staatsanwaltschaft gegen den in Art. 29 StPO stipulierten Grundsatz der Verfahrenseinheit. Dem hält die Staatsanwaltschaft entgegen, dass sie gemäss Art. 16 StPO als Leiterin des Vorverfahrens ihr Vorgehen innerhalb des strafprozessualen Rahmens selbst festlegen könne und ihr ein gewisser Ermessensspielraum bei der Vorgehensweise zustehe. Der Entscheid, zunächst pro beschuldigte Person ein separates Verfahren einzuleiten, weil zu Beginn eines Ermittlungsverfahrens der Sachverhalt noch weitestgehend ungeklärt und die Anzahl der involvierten Personen und deren Rollen keineswegs klar seien, liege innerhalb ihres Ermessensspielraums. Wer effektiv Mitbeschuldigter sei, zeige sich erst, wenn der Sachverhalt geklärt sei und ein Beweisergebnis vorliege, was regelmässig im Ermittlungsstadium noch nicht der Fall sei.

2.3 Gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. b StPO werden Straftaten gemeinsam verfolgt und beurteilt, wenn Mittäterschaft oder Teilnahme vorliegt. Diese Bestimmung regelt den Grundsatz der Verfahrenseinheit. Die Staatsanwaltschaft macht geltend, diese Norm regle ■ als Gegenstück zu den Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit ■ die sachliche Zuständigkeit im Strafverfahren. Vorliegend sei die Einheit des Verfahrens dadurch gewahrt, dass die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt als die zuständige Strafverfolgungsbehörde die Verfahren sowohl gegen den Beschwerdeführer als auch gegen weitere Beschuldigte führe. Sollten die Sachverhaltsabklärungen die erforderlichen Nachweise erbringen, würde praxisgemäss eine Zusammenlegung der verschiedenen Verfahren mit anschliessender gemeinsamer Anklageerhebung erfolgen, sofern nicht Einzelverfahren vorgängig durch Einstellungsbeschluss oder Strafbefehl abgeschlossen

werden müssten. Damit seien die Anforderungen von Art. 29 StPO erfüllt. Wenn der Beschwerdeführer sich schon zu Beginn des Ermittlungsverfahrens auf diese Bestimmung berufe und daraus Rechte ableiten wolle, verkenne er dessen Anwendungsbereich.

2.4 Mit dieser Argumentation blendet die Staatsanwaltschaft aus, dass Art. 29 Abs. 1 StPO nicht nur die gemeinsame Beurteilung, sondern auch die gemeinsame Verfolgung von Straftaten verlangt, wenn eine beschuldigte Person mehrere Straftaten verübt hat (lit. a) oder Mittäterschaft oder Teilnahme vorliegt (lit. b). Der Wortlaut (■ Straftaten werdengemeinsamverfolgt■) und die Sachüberschrift dieser Bestimmung (■ Grundsatz derVerfahrenseinheit■) implizieren, dass in den genannten Fällen ein einziges Untersuchungsverfahren durchgeführt werden muss (vgl. auch BGE 138 IV 214 E. 3.2 S. 219); die Verfolgung durch die gleiche Behörde genügt nicht. Auch die hinter den Ausführungen der Staatsanwaltschaft stehende Interpretation, dass nur dann eine gemeinsame Verfolgung stattfinden müsse, wenn auch eine gemeinsame Beurteilung gewiss ist, widerspricht nicht nur dem Wortlaut, sondern auch dem Sinn des Gesetzes. Das Bundesgericht hat im Entscheid 138 IV 214 ■ in Bezug auf Art. 29 Abs. 1 lit. a StPO ■ klar festgehalten, dass der Grundsatz der Verfahrenseinheit auch im staatsanwaltschaftlichen Untersuchungsverfahren gilt und dass eine Verletzung von Bundesrecht vorliegt, wenn die Verfahrenseinheit nur im Beurteilungsverfahren, nicht aber im Untersuchungsverfahren gewährleistet ist (a.a.O., E. 3.6 und 3.7 S. 221 f.). Das muss selbstverständlich auch für Fälle gemäss Art. 29 Abs. 1 lit b StPO gelten. Es genügt daher nicht, die Verfahren erst im Hinblick auf die Anklageerhebung und die Überweisung ans Strafgericht zusammenzulegen, wenn die Voraussetzungen zur gemeinsamen Verfolgung bereits im Untersuchungsstadium gegeben sind. Eine Verfahrenstrennung ist gemäss Art. 30 StPO nur beim Vorliegen sachlicher Gründe zulässig und muss die Ausnahme bleiben. Die sachlichen Gründe müssen objektiv sein (BGE 138 IV 214 E. 3.2 S. 219). An diesen strafprozessualen Rahmen hat sich die Staatsanwaltschaft bei ihrem Ermessensentscheid über die Vorgehensweise zu halten.

2.5 Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob objektive, sachliche Gründe für eine Verfahrenstrennung vorliegen. Soweit solche Gründe fehlen, ist ein Ausschluss der von Art. 147 Abs. 1 StPO gewährleisteten Teilnahmerechte nicht zulässig (ebenso: Godenzi, Teilnahmeberechtigte ■ Parteien■ bei getrennt geführten Strafverfahren, in: forum poenale 2/2015 S. 109, 113 f., mit Hinweisen auf Entscheide des Kantonsgerichts Neuchâtel und des Obergericht Thurgau [Fn. 34]; Wyder, Teilnahmerechte des Beschuldigten im Strafprozess dürfen nicht ausgehöhlt werden, in: Anwaltspraxis 4/2015 S. 164, 165). In der Literatur werden als sachliche Gründe etwa die bevorstehende Verjährung einzelner Straftaten oder die Unerreichbarkeit einzelner beschuldigter Personen genannt (vgl. BGE 138 IV 214 E. 3.2 S. 219). Der blosser Umstand, dass das Verfahren aufgrund des Untersuchungsergebnisses für die verschiedenen Beteiligten unterschiedliche Wege nehmen kann (Anklage, Einstellung, Strafbefehl), ist demgegenüber kein sachlicher Grund für getrennte Untersuchungsverfahren, besteht doch diese Möglichkeit bei mehreren der Mittäterschaft oder Teilnahme beschuldigten Personen immer und muss die Verfahrenseinheit nach dem oben Gesagten bei gegebenen Voraussetzungen im Untersuchungsverfahren unabhängig von einer gemeinsamen Beurteilung gewährleistet sein. Andere Gründe für die Trennung der Verfahren hat die Staatsanwaltschaft im vorliegenden Fall nicht geltend gemacht. Solche ■ wie z.B. eine zeitlich verschobene Erhebung der Täterschaft, verschiedene örtliche Zuständigkeiten, nur geringfügige Überschneidungen der vorgeworfenen Taten ■

sind denn auch nicht ersichtlich. Vielmehr wurden der Beschwerdeführer und der Mitbeschuldigte B_____ gemeinsam und unter dem gleichen Vorwurf (banden- und gewerbsmässiger Handel im Marihuana in den Räumlichkeiten des ■Trendshop 34■) angehalten und festgenommen. Auch wenn durch die weiteren Ermittlungen der Vorwurf möglicherweise noch auf andere Personen und/oder Taten ausgeweitet werden oder sich hinsichtlich eines der Beschuldigten verflüchtigen kann, liegt darin kein sachlicher Grund, gegen die beiden mutmasslichen Mittäter von Beginn weg getrennte Verfahren zu führen. Die Verfahrensaufteilung hatte im vorliegenden Fall augenscheinlich allein den Zweck, die Teilnahmerechte der Beschuldigten zu umgehen. Dies verstösst gegen Bundesrecht und ist rechtsmissbräuchlich. Die Staatsanwaltschaft hätte ein einziges Verfahren führen und den einzelnen Beschuldigten gemäss Art. 147 StPO das Teilnahmerecht bei den Einvernahmen des jeweiligen Mitbeschuldigten gewähren müssen. Konkret bedeutet dies, dass ■ unabhängig davon, ob die Einvernahmen vom 16. Januar 2015 wie deklariert als polizeiliche oder als staatsanwaltschaftliche Einvernahmen zu qualifizieren sind (vgl. dazu BES.2015.13/15 vom 26. Mai 2015 E. 3.2) ■ die Teilnahmerechte an sämtlichen auf diese ersten Einvernahmen folgenden Befragungen nach den Vorgaben von BGE 139 IV 25 (insbes. E. 5.5.4 S. 37) zu gewähren gewesen wären.

2.6 Aus dem Gesagten folgt, dass in Gutheissung der Beschwerde dem Verteidiger des Beschwerdeführers die Teilnahme an den noch bevorstehenden Einvernahme von B_____ zu bewilligen ist. Ob und inwieweit dies auch für Einvernahmen allfälliger weiterer Mitbeschuldigter zutrifft, wird von den konkreten Umständen abhängen und kann daher im vorliegenden Verfahren nicht entschieden werden.

3.

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind hierfür keine ordentlichen Kosten zu erheben. Dem amtlichen Verteidiger ist für seine Bemühungen ein angemessenes Honorar aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Mangels Einreichung einer Honorarnote ist sein Aufwand zu schätzen, wobei rund acht Stunden als angemessen erscheinen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.